



SERVICE#RECHT

Verbandsrecht

Stand: 22.10.2018

Die Mitgliederversammlung des e. V. – ein Kurzleitfaden zur Durchführung

I. Rechtsstellung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Das Gesetz weist der Mitgliederversammlung grundlegende Vereinsaufgaben zu. So zählen etwa die Bestellung des Vorstandes (§ 27 Abs. 1 BGB), die Änderung der Vereinssatzung (§ 33 BGB) und die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) zum Aufgabenkanon der Mitgliederversammlung. Ein Großteil dieser Aufgabenzuweisungen ist jedoch nur dann zwingend, wenn die Vereinssatzung keine anderen Regelungen getroffen hat. Die Satzung kann bestimmte Aufgaben also auch anderen Vereinsorganen zusprechen (vgl. § 40 BGB).

II. Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig durch den Vorstand, soweit in der Satzung keine andere Zuständigkeit normiert ist. Nach § 58 Nr. 4 BGB sind die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, in der Satzung zu regeln. Oftmals finden Mitgliederversammlungen in regelmäßigen Abständen statt, z. B. alle drei Jahre. Gesetzliche Einberufungsgründe ergeben sich zudem aus §§ 36 f. BGB. Zudem sind Form und Verfahren zur Einberufung in der Satzung zu regeln. Aus der Einladung müssen sich Ort und Zeit der Versammlung ergeben. Zu beachten ist eine angemessene Einberufungsfrist. Zur Vermeidung von Streitigkeiten empfiehlt es sich, feste Landungsfristen in der Satzung zu regeln. Ergibt sich der Tag der Mitgliederversammlung bereits aus der Satzung, so bedarf es keiner langen Einberufungsfrist; zwei Wochen können hier genügen. Eine allgemeingültige Einberufungsfrist lässt sich jedoch nicht bestimmen. Vielmehr kommt es auf die individuelle Mitgliederzahl des Vereins, Wohnorte der Mitglieder, etc. an. Fehlen nähere Satzungsbestimmungen, so dürften Einladungsfristen zwischen vier und acht Wochen grundsätzlich als ausreichend angesehen werden.

2. Ablauf

Abweichend von den nachstehend beschriebenen allgemeinen Regelungen gelten zum Ablauf zuvorderst die besonderen Satzungsbestimmungen.

a. Versammlungsleitung

Wem die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt, ergibt sich regelmäßig aus der Vereinssatzung. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, fällt die Versammlungsleitung dem Vorstand bzw. dem Vorsitzenden zu. Ist der satzungsgemäße Leiter nicht zugegen oder bestehen Zweifel über die Versammlungsleitung, so ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen, für den grundsätzlich die einfache Mehrheit ausreicht. Auch die Aufgaben des Versammlungsleiters ergeben sich vorrangig aus der Satzung des Vereins. Jedenfalls obliegt ihm die Aufgabe, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Insoweit steht es ihm auch zu, Maßnahmen



gegen Geschehnisse zu ergreifen, welche die Durchführung der Mitgliederversammlung beeinträchtigen. Hierbei hat er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

b. Versammlungseröffnung

Im Unterschied zu einem einfachen Mitgliedertreffen bedarf es für eine Mitgliederversammlung i. S. d. Vereinsrechts einer offiziellen Eröffnung der Mitgliederversammlung. Diese Aufgabe obliegt dem Versammlungsleiter. Es erfolgt dann die Feststellung der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder sowie der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit.

c. Bearbeitung der Tagesordnung

Nach Genehmigung der Tagesordnung erfolgen Berichte des Vorstandes und anderer Vereinsorgane. Im Anschluss können die einzelnen Punkte der Tagesordnung (Entlastung des Vorstandes, Bearbeitung der gestellten Anträge, Genehmigung von Satzungsänderungen, Neuwahl der Vereinsorgane) bearbeitet werden.

d. Beschlussfassung

Jede Entscheidung der Versammlung über Anträge und andere Tagesordnungspunkte erfolgt grundsätzlich durch Beschluss, § 32 Abs. 1 S. 1 BGB. Jedem Vereinsmitglied kommt hierbei grundsätzlich eine persönlich abzugebende Stimme zu. Eine Vertretung des Stimmberechtigten ist grundsätzlich unstatthaft. Hiervon kann die Vereinssatzung ebenfalls abweichende Bestimmungen vorsehen.

Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen eine einfache Mehrheit notwendig (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB); Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Ausnahmen gelten insoweit für satzungsändernde und vereinsauflösende Beschlüsse; diese erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 33 Abs. 1 S. 1, § 41 S. 2 BGB). Die Änderung des Vereinszwecks erfordert grundsätzlich die Zustimmung aller Vereinsmitglieder, § 33 Abs. 1 S. 2 BGB.

Die Beschlussfassung ist allerdings auch außerhalb der Mitgliederversammlung nach § 32 Abs. 2 BGB einstimmig möglich, wobei jedes Mitglied seine Zustimmung zum Beschluss entweder schriftlich (§ 126 BGB) oder elektronisch (§ 126a BGB) erklären muss. Die Satzung des Vereins kann hierzu jedoch abweichende Regelungen treffen.

Wirksam werden die Beschlüsse mit der Beschlussfassung, wobei sie ggf. praktisch noch durch die jeweils zur Durchführung berufenen Vereinsorgane umgesetzt werden müssen.

e. Versammlungsschluss

Entsprechend zur Versammlungseröffnung ist die Versammlung durch offiziellen Akt des Versammlungsleiters zu schließen, wodurch die Versammlung aufgelöst wird. Der Versammlungsschluss kann jedoch auch durch allgemein verständliches Verhalten des Versammlungsleiters erfolgen.

III. Abschließendes

Das Recht der Mitgliederversammlung ist in praktischer Hinsicht von unterschiedlichen Satzungsbestimmungen geprägt und daher von Verein zu Verein verschieden. Gewisse Grundregeln und grundsätzliche Abläufe sind jedoch oftmals ähnlich und gelten bei allen Mitgliederversammlungen. In Zweifelsfällen und bei fehlenden Satzungsbestimmungen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und zu Beweis Zwecken ist eine Niederschrift über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu empfehlen, sofern sich dieses Erfordernis nicht zwingend aus der Vereinssatzung ergibt.

Weiterführende Hinweise finden sich ergänzend im Leitfaden zum Vereinsrecht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, abzurufen unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Leitfaden_Vereinsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=14.